presserat

Stier verletzt einen Torero tödlich

Ein zum Bericht gestelltes Video zeigt den entscheidenden Moment

Unter der Überschrift „Dieser Moment kostet den Torero (29) das Leben“ berichtet eine Boulevardzeitung online über einen schweren Unfall während eines Stierkampfs in Teruel in Spanien. Der Beitrag beschreibt das Geschehen und ist mit drei Fotos illustriert. Ein Bild zeigt den verstorbenen Torero Victor Barrio mit seiner Frau. Auf zwei weiteren Abbildungen ist der Moment festgehalten, in dem der Stier den Mann tödlich trifft. Die Bildunterschriften lauten: „Das Horn des Stiers durchbohrte einen Lungenflügel Barrios und die Herzschlagader.“ Und „Der Stier hat Barrio zu Boden geworfen, setzt zur tödlichen Attacke an.“ Ein mit dem Beitrag verlinktes Video zeigt den Moment des tödlichen Angriffs. Ein Leser der Zeitung kritisiert, dass das Video das Sterben des Opfers darstelle. Dies widerspreche der Ziffer 11 des Pressekodex (Sensationsberichterstattung/Jugendschutz). Die Rechtsabteilung der Zeitung hält die Beschwerde für unbegründet, da keine Sensationsberichterstattung im Sinne der Ziffer 11 des Pressekodex vorliege. Das Video zeige den Angriff des Stiers auf den Torero. Es sei zwar erkennbar, dass der Stier den Torero mit seinen Hörnern mehrmals treffe, doch seien die Verletzungen selbst nicht deutlich erkennbar. Das Video berichte in nachrichtlicher Form über das Ereignis. Das Geschehen sei live im Fernsehen übertragen worden und auch vor Ort habe das Publikum den tödlichen Stierangriff gesehen. Es bestehe ein öffentliches Interesse an dem Ereignis und das nicht nur in Spanien. Stierkämpfe stünden schon seit langem in der internationalen Kritik. Das Video leiste einen Beitrag zu dieser Diskussion. Der getötete Torero sei außerdem als großes Talent in seinem Metier bekannt gewesen, so dass die Öffentlichkeit ein besonderes Interesse daran habe, zu erfahren, wie der Mann gestorben sei.

Der Beschwerdeausschuss kommt zu dem Schluss, dass die Veröffentlichung nicht gegen presseethische Grundsätze verstößt. Die Beschwerde ist unbegründet. Der Unfall des Toreros hat sich unter den Augen einer breiten Öffentlichkeit abgespielt. Die Inszenierung des Stierkampfes ist grundsätzlich mit einem Todesrisiko verbunden. Foto und Video dokumentieren das Ritual, bei dem es zu dem tödlichen Unfall kam. Gezeigt wird aber nicht der Moment des Sterbens, sondern jenen der Verletzung. Die Berichterstattung überschreitet daher nicht die Grenze zur unangemessen sensationellen Berichterstattung nach Ziffer 11. Sie ist noch akzeptabel. (0594/16/1)

Aktenzeichen:0594/16/1
Veröffentlicht am: 01.01.2016

Gegenstand (Ziffer): Sensationsberichterstattung, Jugendschutz (11);
Entscheidung: unbegründet